



# Verkündungsblatt

**Herausgeber:** Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

---

Hannover, 26. Mai 2020 Nr. 268/2020

---

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 folgende Ordnung neu beschlossen:

Ordnung über das Auswahlverfahren für die Zulassung zum 1. Fachsemester im Studiengang Tiermedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover  
**- Auswahlordnung -**

## § 1 Anwendungsbereich

Im grundständigen Studiengang Tiermedizin werden an der Tierärztlichen Hochschule Hannover durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) die Studienplätze für das 1. Fachsemester nach Abzug der Vorabquoten (§ 8 Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (NHZVO)) wie folgt vergeben: 30 von Hundert werden nach der Abiturbestenquote vergeben. 10 von Hundert werden nach der zusätzlichen Eignungsquote vergeben. 60 von Hundert werden nach dem Ergebnis des in dieser Ordnung beschriebenen Zulassungsverfahrens vergeben (§ 4).

## § 2 Auswahlverfahren

An den Auswahlverfahren wird beteiligt, wer sich form- und fristgerecht bei der SfH nach den Regelungen für die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das Dialogorientierte Serviceverfahren für den Studiengang Tiermedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover beworben hat.

## § 3 Auswahl, Ranglistenbildung und Zulassung

Die SfH führt im Auftrag der Hochschule unter den gem. § 2 teilnahmeberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern Auswahlverfahren nachfolgenden Kriterien durch:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsbeurteilung bzw. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests bzw. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Danach bildet die SfH im Auftrag der Hochschule Ranglisten, nach denen in den einzelnen Quoten zugelassen wird.

## § 4 Auswahlverfahren

Im Auswahlverfahren gem. Art. 10 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung i.V.m. §§ 9 ff. NHZVO werden die Auswahlentscheidungen nach folgenden Kriterien getroffen:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsbeurteilung (HZB) Test für Medizinische Studiengänge (TMS) abgeschlossene staatlich anerkannte Berufsausbildung von in der Regel dreijähriger Dauer und - soweit ausgeübt - sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer in einem studienrelevanten Beruf (Anlage 6 zu § 39 Abs. 2 Nr. 3 „Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten“ zu NHZVO)

Bei der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote (30 von Hundert) bestimmt sich die Rangliste zur Vergabe nach den Maßgaben des Artikels 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Staatsvertrag für die Hochschulzulassung i.V.m. §§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 13 NHZVO.

Bei der Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote (10 von Hundert) bestimmt sich die Rangliste zur Vergabe nach den Maßgaben des Artikels 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Staatsvertrag für die Hochschulzulassung i.V.m. §§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 14 NHZVO.

Bei der Vergabe der Studienplätze nach den von der Hochschule definierten Kriterien (60 von Hundert) bestimmt sich die Rangliste zur Vergabe, wie folgt im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Staatsvertrag für die Hochschulzulassung i.V.m. §§ 9 Abs. 1 Nr. 5, 15 NHZVO:

HZB 45%  
TMS 40%  
Berufsausbildung 10% und ggf. anschließende Berufsausübung 5 % und

### **§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheide; Nachrückverfahren**

Die SfH erstellt im Namen und im Auftrag der Hochschule Zulassungs- und Ablehnungsbescheide und führt eventuell erforderliche Nachrückverfahren durch.

Im Zulassungsbescheid wird ein Termin (Ausschlussfrist) bestimmt, bis zu dem die Immatrikulation bei der Hochschule zu erfolgen hat. Liegt der Hochschule bis zu diesem Termin keine schriftliche Erklärung über die Annahme des Studienplatzes vor, wird die Zulassung unwirksam.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die Auswahlordnung vom 27.07.2012 (Verkündungsblatt 190/2012).

Hannover, den 26. Mai 2020

Der Präsident  
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif